Zeitschrift: Schweizer Soldat: Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-

Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 20 (1944-1945)

Heft: 2

Artikel: Wider die Gerüchtemacherei

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-704051

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft "Schweizer Soldat" Zürich 1 Chefredaktion: E.Möckli, Adj.-Uof., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 257030 Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1 Tel. 32 71 64. Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr XX. Jahrgang Erscheint wöchentlich

8. September 1944

Wehrzeitung

Nr. 2

Wider die Gerüchtemacherei

Unsere Behörden haben sich veranlaßt gesehen, dem Volke mit allem Nachdruck in Erinnerung zu rufen, daß gegenüber Gerüchten die äußerste Vorsicht angezeigt ist und daß die Verbreitung von alarmierenden und unkontrollierbaren Aussagen unter Strafe steht. Der beste Nährboden für die Gerüchtebildung ist bekanntlich die erhöhte Gefahr. Gerüchte entstehen aus halbwegs bekannten Tatsachen oder aus Vermutungen heraus und in der Regel dann, wenn ihnen die Angst zu Gevatter steht. Vermutungen, die von einer Person aufgestellt werden, sind sehr oft für die nächste geschwätzige Person bereits feststehende Tatsachen. Mit zunehmender Weitergabe von Gerüchten geht eine Entstellung der ursprünglichen Fassung einher, weil die Schwätzer, die zur Weiterverbreitung beitragen, ihrerseits sich verpflichtet fühlen, zur Erhöhung des Interesses an der Nachricht doch auch etwas beizufragen. So wächst ein Gerücht oft lawinenartig an, bis es schließlich auch dem Einfältigsten als solches erkennbar ist und an der eigenen Lächerlichkeit stirbt.

Gerüchtemacherei und auch die bloße Weitergabe von Gerüchten ist mit Recht unter Strafe gestellt. Art. 3 der «Verordnung betreffend Abänderung und Ergänzung des Militärstrafgesetzes» vom 28. Mai 1940 bestimmt denn auch: «Wer vorsätzlich oder fahrlässig Gerüchte oder unwahre Behaupfungen aufstellt oder verbreitet, durch die die Bevölkerung in Unruhe versetzt wird, wird mit Gefängnis bestraft.» Geschwätzige Leute fun gut daran, sich genau zu merken, daß auch das gedankenlose Nachplappern und die Weitergabe von «Neuigkeiten», die man auf ihre Richtigkeit nicht geprüft hat, unter Strafe steht.

Der Beginn des sechsten Kriegsjahres ist dadurch ge-Bundesbehörden und das Armeekommando aufmerksam gemacht worden. Eine Ueberraschung kann die Verschiebung der Fronten gegen die Schweizergrenze hin also nicht mehr bedeuten. Es konnte auch, weder für die Bevölkerung noch für die Wehrmänner, etwas Ueberraschendes darin liegen, daß der veränderten Lage durch Anpassung aller Maßnahmen zum Schutze der Grenzen und zur starken Erhöhung des Bereitschaftsgrades Rechnung getragen wurde. Vielmehr wurde es als Selbstverständlichkeit betrachtet, daß der Bundesrat im Einvernehmen mit dem Armeekommando vermehrte Sicherungsmaßnahmen anordnete und weitere Truppen aufbot. Es ist auch darauf hingewiesen worden, daß die Verletzungen unserer Landesgrenzen in verschiedensten Formen möglich sind und daß sie, je nach dem Gang der Ereignisse, unter Umständen auch in unerwarteten und daher überraschenden Formen auftreten könnten,

Durch einzelne westschweizerische Blätter ist kürzlich die unrichtige Behauptung verbreitet worden, daß eine der kriegführenden Mächte in der Nähe der Schweizergrenze stärkere Truppenmassen aufgestellt habe. Derartige Nachrichten belasten selbstverständlich die Nerven der Bevölkerung. Wichtig aber ist, daß in Zeiten der Gefahr Ruhe und kühle Besonnenheit erhalten bleiben und die Bevölkerung durch Angst und Schrecken nicht irgendwie in ihrem Tun

beeinflußt werde. Wichtiger und ernster zu nehmen sind unkontrollierte Behauptungen dann, wenn deren Verbreitung unter Umständen den Behörden und der Armee die Erfüllung ihrer Pflichten erschweren. Damit kann eine Gefahr recht eigentlich heraufbeschworen oder verschärft und Art. 89 des Militärstrafgesetzes erfüllt werden, der schwere Strafen vorsieht für Verbreitung unwahrer Nachrichten, durch die Unternehmungen des schweizerischen Heeres gestört oder gefährdet werden.

Wir können im gegenwärtigen Augenblick kaum besseres tun, als in vollster Bereitschaft den kommenden Ereignissen entgegenzusehen und unser Volk immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß es nicht darauf angewiesen ist, den Zustand wirklicher Gefahr durch Zuträgereien irgendwelcher Art vernehmen zu müssen. Zu Beginn des gegenwärtigen Krieges und seither wiederholt hat der Bundesrat darauf aufmerksam gemacht, daß er unter allen Umständen dem Volke die Wahrheit sagen werde. Sollte es so weit kommen, daß unser Land durch die Maßnahmen der kriegführenden Parteien irgendwie in Gefahr gebracht wird, dann darf mit Sicherheit angenommen werden, daß der Bundesrat auf diese Gefahr mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln rechtzeitig aufmerksam machen und seinerseits Weisungen erlassen wird. Alles, was auf anderem Wege in dieser Richtung ins Volk gelangt, gehört ins Gebiet der Gerüchtemacherei.

Es wäre unklug, die Augen vor der Tatsache verschließen zu wollen, daß die nächsten Tage und Wochen unter Umständen für unser Land kritisch werden können. Kritische Lagen aber können nur dadurch gemeistert werden, daß die Bevölkerung beherrschtes Verhalten an den Tag legt und daß sie die von den verantwortlichen Behörden getroffenen Maßnahmen ruhig und diszipliniert befolgt. Wir zweifeln nicht daran, daß die große Masse unseres besonnenen, nüchtern denkenden Volkes ruhige Nerven behalten wird, auch wenn die unschönen Vorfälle vom Mai und Juni 1940, die sich da und dort abspielten, zu etwelchen Bedenken in dieser Richtung Anlasse bieten möchten. Das Beispiel ruhiger Besonnenheit und unerschütterlicher Pflichterfüllung wird dem Volke ja täglich aufs neue durch unsere Wehrmänner vor Augen geführt und durch die ruhige, sichere Art, mit der Bundesrat und Armeekommando den Ereignissen gegenüberstehen.

Wir dürfen ruhig annehmen, daß der Nachrichtendienst unserer Armee auf der Höhe seiner Aufgabe steht. Wenn Gefahr im Verzug ist, wird sie nicht wie ein Blitz aus heiterem Himmel einschlagen können, sondern weder die militärische Führung noch die Behörden oder das Volk unvorbereitet finden. Allen jenen aber, die aus verbrecherischem Vorsatz oder aus fahrlässiger Unbesonnenheit oder Dummheit heraus durch Verbreitung unwahrer Nachrichten Unruhe ins Volk tragen, soll unmißverständlich entgegengefreten werden. Pflicht jedes Wehrmannes vorab ist es, in jedem einzelnen Fall der Weitergabe von Gerüchten den Schwätzer ganz energisch zurechtzuweisen oder ihn, in krassen Fällen, den Behörden zu melden.